

DREIJAHRESPLAN ZUR VORBEUGUNG DER KORRUPTION

2014-2016

INHALT

Verwendete Akronyme	4
VORWORT	5
a) Rechtsvorschriften	5
b) Der Begriff Korruption	5
c) Grundinstrumente zur Vorbeugung der Korruption	5
d) Der Dreijahresplan zur Vorbeugung der Korruption	6
1. Subjekte und Rollen in der Präventionsstrategie	7
1.1. Auf nationaler Ebene tätige Rechtssubjekte	7
1.2. Auf Sanitätsbetriebsebene für die Korruptionsrisikoprävention zuständige Subjekte	7
1.2.1. Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung	7
1.2.2. Der Generaldirektor	8
1.2.3. Die Ansprechpersonen für die Korruptionsvorbeugung	8
1.2.4. Die Führungskräfte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich	8
1.2.5. Das Amt für Disziplinarverfahren	8
1.2.6. Alle Bediensteten des Sanitätsbetriebs	8
1.2.7. Jeder Mitarbeiter der Verwaltung	8
2. Korruptionsrisikobereiche	9
2.1. Modellierung der Entscheidungsprozesse	9
2.2. Überwachung der Verfahrenszeiten	10
3. Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen	11
3.1. Pflichtmaßnahmen	11
3.2. Zusätzliche Maßnahmen	12
3.3. Kontrolle der Maßnahmenimplementierung	13
4. Risikomanagement	14
5. Aktualisierung des Plans	15

Verwendete Akronyme

SSB	Sanitätsbetrieb der Autonomen Provinz Bozen 2014
AVCP	Aufsichtsbehörde für öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge
ANAC	Italienische Behörde für Korruptionsbekämpfung und für die Bewertung und Transparenz der öffentlichen Verwaltungen (kurz Italienische Antikorruptionsbehörde)
DFP	Ressort Öffentlicher Dienst (Dipartimento della Funzione Pubblica)
ÖV	Öffentliche Verwaltung
PNA	Nationaler Antikorruptionsplan
PP	Performance-Plan
DPKV	Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung
DPTI	Dreijahresprogramm zur Transparenz und Integrität
VKV	Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung
LGD	Landesgesundheitsdienst
SNA	Nationale Hochschule für Verwaltung
ADV	Amt für Disziplinarverfahren

VORWORT

a) Rechtsvorschriften

Das *Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012* „Bestimmungen zur Prävention und Unterbindung von Korruption und Rechtswidrigkeiten in der öffentlichen Verwaltung“ schreibt die Einrichtung eines Präventionssystems vor; dieses muss sowohl die gesamtstaatliche als auch die dezentrale Ebene mit einbeziehen. Auf gesamtstaatlicher Ebene wurde hierfür der Nationale Antikorruptionsplan vom „Ressort Öffentlicher Dienst“ erarbeitet und von der Italienischen Antikorruptionsbehörde am 11.09.2013 genehmigt. Auf dezentraler Ebene haben alle öffentlichen Verwaltungen, die Verwaltungen der Regionen und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die Verwaltungen der lokalen Körperschaften sowie der öffentlichen Körperschaften ihren eigenen Dreijahresplan zur Vorbeugung der Korruption zu erstellen.

Der vorliegende Plan bezieht sich auf den Dreijahreszeitraum 2014-2016.

Das *Legislativdekret Nr. 39 vom 8. April 2013* führt die „Vorgaben betreffend die Unerteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Ämtern bei öffentlichen Verwaltungen und bei privaten, aber öffentlich kontrollierten Körperschaften im Sinne von Artikel 1, Abs. 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012“ ein.

Das *Legislativdekret Nr. 150 vom 27. Oktober 2009* über die Optimierung der Produktivität der öffentlichen Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltungen und das *Legislativdekret Nr. 33 vom 14. März 2013* ordnen die Öffentlichkeitsarbeit, Transparenz und Kommunikation seitens der öffentlichen Verwaltungen neu. Sie sehen den öffentlichen Aktenzugang (Bürgerzugang) durch alle Betroffenen, die Veröffentlichung einer Reihe von Verwaltungsakten und Informationen im offenen Format auf der Website sowie die Annahme des Dreijahresprogramms zur Transparenz und Integrität des Südtiroler Sanitätsbetriebs vor.

Mit dem *DPR Nr. 62 vom 16. April 2013* wurde in Umsetzung des Art. 54 des Legislativdekrets Nr. 165/2001, ersetzt durch das Gesetz Nr. 190, der „Verhaltenskodex der öffentlich Bediensteten“ mit den Verhaltensvorschriften in den Beziehungen zur eigenen öffentlichen Verwaltung sowie zu den eigenen Kollegen und Vorgesetzten, den Dienstnutzern und der Öffentlichkeit genehmigt.

b) Der Begriff Korruption

Der Begriff Korruption umfasst jene Situationen, in denen eine Person im Laufe der Verwaltungstätigkeit die ihr übertragenen Befugnisse zur Erlangung von persönlichen Vorteilen missbraucht. Die davon betroffenen Situationen gehen über die rein strafrechtlich relevanten Tatbestände gemäß Art. 318, 319 und 319ter des italienischen Strafgesetzbuches hinaus; sie umfassen auch all jene Situationen, in denen sich - unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz - aus der Nutzung der übertragenen Befugnisse zu privaten Zwecken Missstände in der Verwaltung ergeben, das heißt, in denen die Verwaltungshandlung *ab externo* „befleckt“ wird, unabhängig davon, ob das verfolgte Ziel dabei erreicht wird oder ob es beim Versuch bleibt.

c) Grundinstrumente zur Vorbeugung der Korruption

Die von den Gesetzesbestimmungen unter Punkt 1. aufgelisteten grundlegenden Instrumente zur Vorbeugung der Korruption sind:

- der Nationale Antikorruptionsplan, der den öffentlichen Verwaltungen Richtlinien für die Erarbeitung der Präventionsstrategien liefert
- die Transparenzpflichten
- die Erarbeitung des vorliegenden Dreijahresplans zur Vorbeugung der Korruption
- die Einführung des Verhaltenskodex auf Sanitätsbetriebsebene
- die Einplanung der Personalrotation
- die Enthaltungspflicht bei Interessenkonflikt
- die Sonderregelung über die Abwicklung der amtlichen Aufgaben, Tätigkeiten und außerinstitutionellen Aufträge
- die Sonderregelung über die Erteilung von Führungsrollen bei besonderen Tätigkeiten oder Aufträgen
- die jeweiligen Unvereinbarkeiten mit Führungspositionen

- die Sonderregelung über die Bildung von Kommissionen, die Zuweisung zu den Ämtern, die Erteilung von Führungsrollen im Falle der strafrechtlichen Verurteilung für Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung
- die Sonderregelung über die Tätigkeiten nach der Beendigung des Dienstverhältnisses
- die Sonderregelung über den Schutz des Bediensteten, der rechtswidrige Verhalten meldet
- die Personalschulung zum Thema Ethik, Integrität und anderem im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention.

d) Der Dreijahresplan zur Vorbeugung der Korruption

Der Dreijahresplan zur Vorbeugung der Korruption ist das Grunddokument der Verwaltung für die Erarbeitung der Präventionsstrategie im Rahmen des Südtiroler Sanitätsbetriebs.

Der Plan stellt ein Strategiepapier dar. Er umfasst alle gesetzlich vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen sowie alle weiteren nützlichen oder erforderlichen - auch nur geplanten - Maßnahmen und dient der Koordinierung der Handlungen.

Für die Wirksamkeit der Prävention muss der Plan wie ein Programmplanungsdokument strukturiert sein, das heißt, er muss die spezifischen Risiken, die Richtziele, die Maßnahmen im Verhältnis zum ermittelten Risiko, die Verantwortlichen für die Umsetzung der Maßnahme, die einzelnen Rollen sowie die Zeiten und Ressourcen enthalten.

Er muss mit den anderen Planungsdokumenten des Südtiroler Sanitätsbetriebs koordiniert werden, vor allem mit dem Performance-Plan.

Seine effektive Umsetzung sowie seine Präventionswirksamkeit müssen überwacht werden.

Er wird vom politischen Organ (Generaldirektor) erarbeitet und dem „Ressort Öffentlicher Dienst“ übermittelt.

Der Plan und seine überarbeiteten Fassungen werden auf der Website (www.sabes.it) sowie im Intranet veröffentlicht und allen Bediensteten per E-Mail zur Kenntnis gebracht.

Der Plan enthält folgende Angaben:

- a) Die **Personen**: Es werden alle in die Vorbeugung mit einbezogenen Personen sowie deren Aufgaben und Verantwortungsbereiche angegeben (Verantwortlicher für die Korruptionsvorbeugung, Führungskräfte, Bedienstete, Ansprechpersonen);
- b) die **Risikobereiche**, das heißt die aus der Risikobeurteilung hervorgehenden Bereiche (einschließlich der Pflichtbereiche);
- c) die **Methode** der Risikobeurteilung;
- d) die **Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen**;
- e) die **Einplanung von Schulungszyklen und Festlegung der Zielpersonen**;
- f) die **Ergänzungen zum Verhaltenskodex der öffentlich Bediensteten**;
- g) die **Zeiten und Modalitäten der Neuordnung**.

1. Subjekte und Rollen in der Präventionsstrategie

1.1. Auf nationaler Ebene tätige Rechtssubjekte

- Italienische Antikorruptionsbehörde (ANAC): Sie spielt eine Brückenrolle in der Beziehung zu den anderen Behörden; sie ist zur Aufsicht und Prüfung der Wirksamkeit der von den Verwaltungen eingeführten Präventionsmaßnahmen sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Transparenzvorschriften befugt (Art. 1, Absätze 2 und 3, Gesetz Nr. 190/2012).
- Rechnungshof: Er hat Kontrollfunktionen inne.
- Interministerielles Komitee: Es hat die Aufgabe der Bereitstellung von Weisungen durch die Erarbeitung der Leitlinien (Art. 1, Absatz 4, Gesetz Nr. 190/2012).
- Vereinigte Staat-Regionen-Konferenz.
- Ressort Öffentlicher Dienst (Dipartimento della Funzione Pubblica): Fördert die Präventionsstrategien.
- Nationale Hochschule für Verwaltung: Zuständig für die Vorbereitung und Bereitstellung von Schulungsinitiativen.

1.2. Auf Sanitätsbetriebsebene für die Korruptionsrisikovorbeugung zuständige Subjekte

1.2.1. Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung

Art. 1, Absatz 7, Gesetz 190/2012
Rundschreiben Nr. 1/2013 des „Ressorts Öffentlicher Dienst“
Art. 15, DPR Nr. 62/2013
Art. 15, Lgs.D. Nr. 39/2013
Nationaler Antikorruptionsplan - Anhang 1, Punkt A.2

Zum Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung des Südtiroler Sanitätsbetriebs wurde mit Beschluss des Generaldirektors Nr. 238 vom 24.10.2013 der Verwaltungsdirektor des Südtiroler Sanitätsbetriebs ernannt.

Aufgrund der anspruchsvollen und heiklen Aufgabe der Verflechtung aller Betriebsstrukturen wurde dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung für die konkrete Umsetzung des Plans die enge Zusammenarbeit durch eine Gruppe von Ansprechpersonen zugesichert.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung:

- erarbeitet den Vorbeugungsplanentwurf, der vom Generaldirektor angenommen werden muss; anschließend übermittelt er den Plan dem „Ressort Öffentlicher Dienst“ (Art. 1, Absatz 8, Gesetz 190/2012);
- legt die angemessensten Verfahren für die Wahl und Schulung der Bediensteten fest, die in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen arbeiten sollen (Art. 1, Absatz 8);
- überprüft die Geeignetheit des Plans sowie dessen effiziente Umsetzung (Art. 1, Absatz 10, Buchstabe a);
- schlägt Planänderungen vor, falls sich signifikante Verletzungen oder Veränderungen in der Organisation ergeben (Art. 1, Absatz 10, Buchstabe a);
- überprüft im Einverständnis mit dem zuständigen Direktor die effektive Aufgabenrotation in den Ämtern, in denen das Korruptions-Straftatrisiko höher ist (Art. 1, Absatz 10, Buchstabe b);
- ermittelt das Personal, das in die Schulungsinitiativen zu den Themen Ethik und Rechtmäßigkeit mit einbezogen werden soll (Art. 1, Absatz 10, Buchstabe c);
- wacht über die Risiken im Bereich der Unerteilbarkeit und Unvereinbarkeit (Lgs.D. 39/2013 - Rundschreiben 1/2013);
- sorgt für die Kenntnisnahme des Verhaltenskodex im gesamten Sanitätsbetrieb;
- erstellt einen Jahresbericht über die geleistete Tätigkeit (innerhalb 15. Dezember) und sorgt für dessen Veröffentlichung auf der Website und Übermittlung an den Generaldirektor (Art. 1, Absatz 14);
- legt die Arten des Zusammenspiels mit den anderen Akteuren im Prozess des hier beschriebenen Risikomanagements fest.

1.2.2. Der Generaldirektor

Der Generaldirektor:

- ernennt den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung (Beschlussfassung Nr. 238/2013);
- erlässt alle allgemeinen Akte zur Vorbeugung der Korruption;
- genehmigt den Dreijahresplan zur Vorbeugung der Korruption und dessen Aktualisierungen und teilt diese dem „Ressort Öffentlicher Dienst“ mit.

1.2.3. Die Ansprechpersonen für die Vorbeugung der Korruption

Die Ansprechpersonen für die Vorbeugung der Korruption:

- sind die Betriebsabteilungsdirektoren;
- sind mit der Information des Verantwortlichen der Korruptionsvorbeugung betraut, damit dieser seine allgemeine Aufgabe der Kontrolle über die gesamte Organisation und die Tätigkeiten des Sanitätsbetriebs ausüben kann;
- halten sich an die in diesem Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung enthaltenen Maßnahmen.

1.2.4. Die Führungskräfte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich

Die Führungskräfte:

- sind mit der Information des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung, der Ansprechpersonen und der Gerichtsbehörde betraut (Art. 16 Lgs.D. 165/2001);
- nehmen am Risikomanagementprozess teil;
- schlagen Präventionsmaßnahmen vor;
- überprüfen den Verdacht auf Verletzungen des Verhaltenskodex;
- halten sich an die in diesem Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung enthaltenen Maßnahmen.

1.2.5. Das Amt für Disziplinarverfahren

Das Amt für Disziplinarverfahren:

- wickelt die Disziplinarverfahren im eigenen Zuständigkeitsbereich ab (Art. 55-bis Lgs.D. Nr. 165/2001);
- sorgt für die Pflichtmitteilungen an die Gerichtsbehörde (Art. 20 DPR 3/1957, Art. 331 ital. Strafprozessordnung);
- schlägt die Aktualisierung des Verhaltenskodex vor und wacht über dessen Anwendung.

1.2.6. Alle Bediensteten des Sanitätsbetriebs

Alle Bediensteten des Sanitätsbetriebs:

- nehmen am Risikomanagementprozess teil;
- halten sich an die in diesem Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung enthaltenen Maßnahmen;
- melden ihrem Vorgesetzten oder dem Amt für Disziplinarverfahren eventuelle rechtswidrige Situationen oder Interessenkonflikte.

1.2.7. Jeder Mitarbeiter der Verwaltung

Jeder Mitarbeiter der Verwaltung:

- hält sich an die in diesem Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung enthaltenen Maßnahmen;
- meldet rechtswidrige Situationen.

2. Korruptionsrisikobereiche

Der Plan 2014/2016 stellt einen reinen Programmplanungsakt dar.

Die erste und wichtigste Handlung des Sanitätsbetriebs ist die „Modellierung“ der korruptionsrisikobehafteten Entscheidungsprozesse und die Überwachung der Verfahrenszeiten nach zwei von der Autonomen Provinz Bozen vorgegebenen Fragebögen.

Aus dieser Erhebungstätigkeit gehen die gesetzlich vorgesehenen und definierten Risikobereiche (Pflichtbereiche gemäß Anhang 2 des Nationalen Antikorruptionsplans) sowie eventuelle zusätzliche Risikobereiche hervor.

2.1. Modellierung der Entscheidungsprozesse

Für die Modellierung hat der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung auf der Grundlage eines von der Autonomen Provinz Bozen erarbeiteten Modells einen Fragebogen in 3 Abschnitten erstellt:

- a) Abschnitt der Ermittlung (oder Definition) des als risikobehaftet erachteten Entscheidungsprozesses oder der Entscheidungsprozessphase, weil diese gemäß Gesetz 190/2012 (Art. 1, Absatz 16) in einen der sogenannten „Korruptionsrisikobereiche“ fallen oder trotzdem als korruptionsrisikobehaftet angesehen werden;
- b) Abschnitt der Korruptionsrisikobeurteilung; dieser Abschnitt ist wiederum unterteilt in:
 1. Ermittlung (oder Beschreibung) des abstrakt in Bezug auf den Prozess oder die Prozessphase überprüfbareren Risikos;
 2. Risikoanalyse (Bestimmung der Risikokennzahl); sie wird durchgeführt auf der Grundlage des Anhangs 5 des Nationalen Antikorruptionsplans und basiert somit auf der mathematischen Berechnung des „Gewichts“ bestimmter Wahrscheinlichkeitskennzahlen, multipliziert mit dem „Gewicht“ vorgegebener Folgenabschätzungskennzahlen;
 3. Risikogewichtung; die Führungskräfte haben dabei eine Rangordnung von Prozessen gleichen Risikogrades zu erstellen, ausgehend von jenen Prozessen, für welche die Präventionsmaßnahmen Vorrang haben;
- c) Abschnitt der Analyse der vorgesehenen oder geplanten Bekämpfungsmaßnahmen für den einzelnen Prozess oder die Prozessphase (Bekämpfungsmaßnahmen wie Kontrollen, Ex-ante- oder Ex-post-Untersuchungen und Aufgaben- und Funktionsteilung, Rotationsmechanismen und besondere Transparenzmaßnahmen).

Nach der Ausfüllung muss der Fragebogen per E-Mail an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung gesendet werden. Dieser bewertet ihn und legt fest, in welche Bereichen eingeschritten werden muss. Auf der Grundlage der verarbeiteten Daten plant oder verstärkt er die Vorbeugungsmaßnahmen in den entsprechenden Risikobereichen.

Nach der Einholung der nötigen Informationen zur genauen Festlegung der einzelnen Entscheidungsprozesse wertet der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung die erfassten Daten aus und bestimmt neben den gesetzlichen Pflichtbereichen die auf den Sanitätsbetrieb zutreffenden zusätzlichen Risikobereiche.

Die gesetzlich vorgegebenen größten Risikobereiche sind:

- a) Genehmigungen und Gewährungen;
- b) Wahl des Vertragsnehmers für die Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen, auch mit Bezug auf die gewählte Wahlmodalität im Sinne des Gesetzestextes der öffentlichen Verträge gemäß Lgs.D. Nr. 163 des Jahres 2006;
- c) Gewährung und Auszahlung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, finanziellen Beihilfen sowie Zuweisung von wirtschaftlichen Vorteilen jeglicher Art an öffentliche und private Personen und Körperschaften;
- d) Wettbewerbe und Auswahlverfahren für die Personaleinstellung und Aufstiegsmöglichkeiten gemäß Lgs.D. Nr. 150/2009.

2.2. Überwachung der Verfahrenszeiten

Es wird die Einhaltung aller vorgesehenen Verwaltungsverfahrenszeiten des Sanitätsbetriebs überwacht, unabhängig davon, ob diese Verfahren in risikobehaftete Bereiche fallen oder nicht.

3. Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen

3.1. Pflichtmaßnahmen

Das Gesetz 190/12 (Art. 1, Absatz 9) sieht folgende Pflichtmaßnahmen vor (sie fallen derzeit unter diesen Abschnitt, unabhängig vom Risikograd jedes Entscheidungsbereiches):

- **Informationspflicht** des Betriebsabteilungsdirektors gegenüber dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung; der Betriebsabteilungsdirektor hat dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung anhand eines eigenen Reporting-Systems über jeden signifikanten Vorfall zu informieren: Jedes Jahr teilen die Betriebsabteilungsdirektoren sowie die ärztlichen Direktoren, die das Amt des Direktors einer komplexen Struktur bekleiden, dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung eventuelle wichtige Informationen mit (zum Beispiel auch die Einführung von zusätzlichen Bekämpfungsmaßnahmen, eine Risikoerhöhung etc.).
- **Überwachung der Verfahrensabschlusstermine:**
 - Auch zu diesem Zweck wird ein Fragebogen erarbeitet, der den Führungskräften vorgelegt wird, um die Abschlusstermine jedes einzelnen Entscheidungsprozesses zu überwachen. Diese Überwachung findet jedes Jahr statt.
- **Überwachung der Beziehungen zwischen dem Sanitätsbetrieb und den Personen, mit denen der Sanitätsbetrieb Verträge abschließt:**
 - Hierfür sind bereits verschiedene Instrumente im Einsatz, zum Beispiel:
 - a) die Betriebsregelung über die Vertragstätigkeit in Bezug auf Lieferungen und Dienstleistungen (genehmigt mit Beschluss Nr. 127 vom 28.05.2013);
 - b) die Disziplinarordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse;
 - c) die Erklärung des Nichtbestehens von Interessenkonflikten seitens der Mitglieder von Prüfungsausschüssen.
- **Ermittlung von zusätzlichen Transparenzpflichten** zu den bereits von den Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Pflichten (Absätze 9 und 15 des Lgs.D. 33/13): Das Ziel einer größeren Transparenz soll mit dem vorgesehenen Programm zur Transparenz und Integrität des Sanitätsbetriebs erreicht werden.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung hat auf der Website den Tätigkeitsbericht des Jahres 2013 zum Thema Antikorruption veröffentlicht.
- **Aufgabenrotation** in jenen Ämtern, in denen korruptionsrisikobehaftete Tätigkeiten abgewickelt werden (Absatz 10, Buchstabe b), bei Möglichkeit bezogen auf Führungskräfte und/oder Verfahrensverantwortliche: Diese Möglichkeit wird vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und von den Ansprechpersonen derzeit noch geprüft, weil vorerst das Problem der geschulten Personalressourcen gelöst werden muss, die sowohl auf der Ebene der Verwaltungsdirektion als auch der Sanitätsdirektion sehr knapp sind.
- **Schulung zu den Themen Ethik und Rechtmäßigkeit** für das gesamte Personal sowie für die Führungskräfte und die Bediensteten in den Risikobereichen und für den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung: Der betriebliche Verhaltenskodex (in Annahmephase) wird jedem Bediensteten bei seiner Einstellung übergeben; ebenso wird er im Intranet veröffentlicht. Der Schulungsbedarf wird vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung in Zusammenarbeit mit den Führungskräften der Personalabteilung ermittelt; die Schulungsmaßnahmen werden in Abhängigkeit der Zielpersonen differenziert durchgeführt. Im Dreijahreszeitraum 2014-2016 ist eine Pflichtschulung vorgesehen, das heißt, jede Führungskraft der Risikobereiche hat mindestens eine 1-tägige-Schulung zum Thema Ethik und Rechtmäßigkeit zu absolvieren. Der Verhaltenskodex des Sanitätsbetriebs soll nicht nur auf der Website veröffentlicht werden, sondern er soll auch auf den verschiedenen Anschlagtafeln in den Gesundheitsbezirken ausgehängt werden. Außerdem wird er bei jeder Personaleinstellung bzw. bei jedem Vertragsabschluss ausgehändigt.
- **Enthaltung im Falle eines Interessenkonfliktes und Meldung der potenziellen Interessenkonflikte an die Führungskraft / an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung** bei sonstiger Strafe der disziplinarischen Verantwortung: Am 15.11.2013 hat der Direktor der Personalabteilung des Sanitätsbetriebs allen Bediensteten die betrieblichen Leitlinien über die Unvereinbarkeit der Aufträge sowie das Verfahren zur Erlangung

der Genehmigung zur außerinstitutionellen Arbeit und außerhalb der Arbeitszeiten gemäß den vom Kollektivvertrag vorgesehenen Kriterien zur Kenntnis gebracht.

- **Anwendung der allgemeinen Kriterien für die Erteilung von außerinstitutionellen Aufträgen** – Einführung der Mitteilung aller Aufträge, auch der kostenlos abgewickelten Aufträge und Fälle der **Unvereinbarkeit mit spezifischen Führungspositionen**: Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung hat allen Bediensteten das Rundschreiben Nr. 1/2013 vom 17.12.2013 zur Kenntnis gebracht. Darin werden alle Führungskräfte aufgefordert, eventuelle Fälle der Unterteilbarkeit und/oder Unvereinbarkeit zwischen dem erbrachten öffentlichen Dienst und anderen übernommenen Aufträgen innerhalb des 17.01.2014 mitzuteilen. Außerdem hat er sie dazu aufgefordert, mittels Eigensatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Einheitstext 445/2000 das Nichtbestehen solcher Fälle der Unvereinbarkeit bei sonstiger strafrechtlicher Haftung zu erklären. Im Falle der festgestellten Unvereinbarkeit legt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung dem Betroffenen eine schriftliche Beanstandung vor; die Ursache muss innerhalb 15 Tagen ab der Beanstandung beseitigt werden. Ansonsten tritt der Auftrag außer Kraft oder wird der Vertrag aufgelöst.
- **Fälle der Unerteilbarkeit**: Jenen, die wegen einer Straftat gegen die öffentliche Verwaltung verurteilt wurden (auch bei nicht rechtskräftig gewordener Verurteilung), ist es untersagt, im Rahmen des Sanitätsbetriebs Führungsaufgaben zu erteilen und an Wettbewerbs- oder Ausschreibungsausschüssen teilzunehmen. Ebenfalls untersagt ist es, Arbeitstätigkeiten bei privaten Körperschaften zu erbringen, die im Zusammenhang mit vorher bei der öffentlichen Verwaltung durchgeführten Tätigkeiten stehen (sogenannter „Drehtür-Effekt“). Es ist außerdem verboten, Personen Aufträge zu erteilen, die aus vom Sanitätsbetrieb finanzierten Körperschaften des privaten Rechts stammen, oder jenen, die Mitglieder von politischen Organen waren.
- **Schutz des Bediensteten**, der Rechtswidrigkeiten meldet (sogenannter „Whistleblower“) gemäß Art. 54-bis Lgs.D. 165/2001: Vorgesehen ist die Einrichtung eines eigenen Reporting-Verfahrens mit der Garantie des Schutzes der Anonymität, des Verbots der Diskriminierung und des Rechts auf die Ausschließung der Meldung vom Aktenzugang, Bedarfsfall vorbehalten.
- **Vertragsabschluss**: In der Phase des Vertragsabschlusses sowie in der Phase der Vertragsdurchführung ist es den Bediensteten des Sanitätsbetriebs ausdrücklich verboten, auf die Mediation Dritter zurückzugreifen oder jemandem Vorteile für die Vermittlung zu gewähren oder zu versprechen, weder zur Erleichterung des Vertragsabschlusses noch zur Erleichterung der Vertragsdurchführung. Außerdem ist es den Bediensteten des Sanitätsbetriebs verboten, für Rechnung des Sanitätsbetriebs Auftragsvergabe-, Liefer-, Dienstleistungs- oder Versicherungsverträge mit Unternehmen abzuschließen, mit denen der Bedienstete im vorhergehenden Zweijahreszeitraum private Verträge abgeschlossen hat oder andere Vorteile erlangt hat. In diesem Fall hat sich der Bedienstete der Teilnahme an der Entschlussfassung und an den Tätigkeiten betreffend die Vertragsdurchführung zu enthalten und dies schriftlich zu protokollieren. Der Bedienstete, der private Geschäfte oder Verträge mit natürlichen oder juristischen Personen abschließt, mit denen er im vorhergehenden Zweijahreszeitraum bereits Auftragsvergabe-, Liefer-, Dienstleistungs- und Versicherungsverträge für Rechnung der Verwaltung abgeschlossen hat, hat die zuständige Führungskraft darüber zu informieren. Der Bedienstete, der mündliche oder schriftliche Vorhaltungen von natürlichen oder juristischen Personen erhält, die an Verhandlungsverfahren mit dem Sanitätsbetrieb teilnehmen, hat seinen hierarchischen Vorgesetzten darüber zu informieren.
- **Annahme des Verhaltenskodex**: Es ist die umgehende Annahme und Einführung des Verhaltenskodex vorgesehen. Darin sind die Bestimmungen zur Förderung der Korruptionsprävention enthalten.
- **Jährliche Berichterstattung**: Im Sinne von Art. 1, Absatz 14 des Gesetzes 190/2012 erstellt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung innerhalb 15. Dezember jedes Jahres den jährlichen Tätigkeitsbericht über die in diesem Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung enthaltenen Maßnahmen.

3.2. Zusätzliche Maßnahmen

Einplanung der Ausschreibungsbedingung, dass die Nichtbeachtung der in den Legalitätsprotokollen oder in den Integritätsvereinbarungen enthaltenen Klauseln einen Grund für den Verfahrensausschluss

darstellt (Art. 1, Absatz 17) (Bestimmung Nr. 4/2012 der Aufsichtsbehörde für öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge);

Informatisierung der Prozesse;

Telematischer Zugriff auf die Daten, Dokumente und Verfahren sowie Wiederverwendung von Daten und Verfahren;

Protokolle (zum Beispiel Informationsprotokolle) und Verfahren (zum Beispiel zur Verknüpfung des Transparenzprogramms und der Antikorruptionsprogramme oder für Vergabeverfahren ohne Ausschreibung) zur Korruptionsbekämpfung.

Vorgesehen sind außerdem Formen der Beratung bei der Erarbeitung und/oder Ergänzung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung (eventuell seitens Gewerkschaftsorganisationen, Dienstenutzerverbänden, usw., über das Web oder anhand von bei Ad-hoc-Treffen verteilten Fragebögen) zur Vorbereitung/Aktualisierung des Plans und zur Bewertung seiner Angemessenheit. Das Ergebnis der Beratung wird auf der Website im entsprechenden Bereich unter Angabe der mit einbezogenen Personen, der Teilnahmemodalitäten und der allgemeinen Teilnahmeinputs veröffentlicht.

3.3. Kontrolle der Maßnahmenimplementierung

Einplanung von Informationssystemen. Der Plan legt das folgende System für die Überwachung der Implementierung der Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen fest: Nach der Übermittlung des ersten Fragebogens zur Modellierung der Prozesse und Risiken ist die Überwachung der Einhaltung der Abschlusstermine der Verwaltungsverfahren mittels jährlicher Übermittlung des entsprechenden Fragebogens vorgesehen. Außerdem muss jährlich das Formular der Ersatzerklärung des Notariatsaktes in Bezug auf das Nichtzutreffen der Fälle der Unvereinbarkeit und Unerteilbarkeit seitens aller Führungskräfte übermittelt werden.

4. Risikomanagement

Das Risikomanagement umfasst alle vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung koordinierten Tätigkeiten für die Minderung und Kontrolle der Risiken.

Das Risikomanagement erfolgt durch eine korrekte Planung; das Hauptinstrument dazu ist der Dreijahresplan.

Der gesamte Risikomanagementprozess erfordert die Einleitung von Beratungsmechanismen mit den Führungskräften aller Zuständigkeitsbereiche. Für die Ermittlung, Analyse und Risikogewichtung wird die Möglichkeit überprüft, eigene und spezifische Arbeitsgruppen einzurichten, um einen realistischen und produktiven Vergleich zu gewährleisten.

Nach den Phasen der Prozessmodellierung (Übermittlung des Fragebogens) und der Risikobeurteilung für jeden Prozess (Ausfüllung des Fragebogens und Erhebung seitens des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung) zielt die Arbeit der Verwaltung in dieser Phase auf die konkrete Risikobehandlung ab (mittels eines Informationssystems, durch die Implementierung der Bekämpfungsmaßnahmen, durch die Miteinbeziehung der Führungskräfte, Arbeitsgruppen, Verbände und Gewerkschaftsorganisationen usw.).

5. Aktualisierung des Plans

Der vorliegende Plan wird jährlich aktualisiert:

- a) bei Einführung von Bestimmungen, die zusätzliche Pflichten auferlegen;
- b) bei Einführung von Bestimmungen, die die institutionellen Zwecke der Verwaltung ändern;
- c) beim Auftreten neuer Risiken, die bei der Erarbeitung des Plans nicht vorhanden waren;
- d) bei Einführung von neuen Leitlinien oder Richtlinien durch die Italienische Antikorruptionsbehörde.